

Kinne, Konstanze

Article — Digitized Version

## Kontinuität im Kartellrecht

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Kinne, Konstanze (1997) : Kontinuität im Kartellrecht, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 77, Iss. 8, pp. 432-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137509>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Individuelles Gewinnstreben der Unternehmen führt nicht immer zu gesamtwirtschaftlich guten Marktergebnissen. Um zu verhindern, daß Unternehmen durch vertragliche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Absprachen den marktwirtschaftlichen Koordinationsmechanismus beeinträchtigen, verabschiedete der Deutsche Bundestag am 27. Juli 1957 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), das zum 1. Januar 1958 in Kraft trat. Das Regelwerk gilt als „ordnungspolitisches Grundgesetz“ der deutschen Marktwirtschaft. Es schützt den Handlungsspielraum der Individuen vor bestimmten Eingriffen anderer Marktteilnehmer und schafft zugleich Verhaltensregeln für das wettbewerbliche Marktgeschehen.

Über acht Jahre ist unter Ludwig Erhard um das Gesetz gerungen worden. Den ersten Regierungsentwurf brachte Ludwig Erhard 1952 in den Bundestag ein. Seine Vorlage stieß sowohl in den eigenen Reihen als auch bei den Interessenverbänden der deutschen Wirtschaft (BDI und DIHT) auf massiven Widerstand. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen über das Gesetz stand die Frage, ob Kartelle generell verboten werden sollten oder ob das GWB nur die mißbräuchliche Anwendung von Kartellen ahnden sollte. Ludwig Erhard setzte letztlich das Verbotprinzip durch, allerdings unter Inkaufnahme eines umfangreichen Ausnahmekatalogs. Fusionskontrollvorschriften waren im GWB von 1957 noch nicht enthalten. Weil damals Kartellfragen im Vordergrund der wettbewerbpolitischen Diskussion standen und weniger konzentrationspolitische Probleme, wird das GWB seitdem auch Kartellgesetz genannt.

Bis heute hat es fünf Kartellnovellen gegeben. Dabei kommt der zweiten Novelle im Jahre 1973 ein besonderer Stellenwert zu. Sie führte zu einem Wechsel des wettbewerbpolitischen Leitbilds (von vollkommener Konkurrenz zu funktionsfähigem Wettbewerb) und erweiterte das GWB um Regelungen



Konstanze Kinne

## Kontinuität im Kartellrecht

für eine Zusammenschlußkontrolle. Bei der derzeit diskutierten sechsten Novellierung des GWB geht es erneut um die wettbewerbpolitische Grundkonzeption. Im Vordergrund der Reformdiskussion steht neben der Modernisierung des Gesetzes die Anpassung an das europäische Wettbewerbsrecht. Eine Harmonisierung ließe sich entweder durch eine Angleichung nicht übereinstimmender Rechtsvorschriften oder durch eine vollständige Übernahme der europäischen Wettbewerbsbestimmungen, einschließlich der Rechtsauslegung und -anwendung sowie der institutionellen Regelungen, erreichen.

Von seiten deutscher Unternehmen wird seit langem das Nebeneinander von unterschiedlichen Wettbewerbsregeln in Europa kritisiert. Sie versprechen sich von einer Rechtsangleichung größere Rechtssicherheit und eine Beseitigung möglicher Wettbewerbsnachteile infolge „strengerer deutscher Vorschriften“. Den Vorwurf einer Benachteiligung weist das Bundeskartellamt mit Bezugnahme auf den positiven Zusammenhang zwischen intensivem Wettbewerb auf den heimischen Märkten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zurück. Darüber hinaus werden durch das „Absinken des wettbewerblichen Schutzniveaus“ Nach-

teile für die Verbraucher befürchtet, z.B. in Form von höheren Preisen und schlechteren Qualitäten.

Die Bundesregierung strebt an, die Reform noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Ende Juli 1997 hat Bundeswirtschaftsminister Günter Rexrodt einen Referentenentwurf in Bonn vorgelegt, der dem Kabinett noch in diesem Herbst zugeleitet werden soll. Die Novellierungsvorschläge führen zu einer Straffung und Bereinigung des GWB von überholten Vorschriften. Zugleich wird eine teilweise Anpassung an das Gemeinschaftsrecht angestrebt. Europäische Regelungen werden dort übernommen, wo sie konkreter als das deutsche Kartellrecht sind. So sollen z.B. in Zukunft Kartelle einem generellen Verbot unterliegen, d.h., bereits der Abschluß von Kartellverträgen und nicht erst deren Praktizierung wird rechtswidrig. Wo sich das EU-Recht selbst noch im Reformprozeß befindet, wie etwa bei den vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen und der Fusionskontrolle, werden Grundsätze und Prinzipien des GWB beibehalten.

Der jetzt vorliegende Entwurf erteilt einer vollständigen Angleichung des deutschen Kartellrechts an das „Referenzmodell Europa“ auch insofern eine klare Absage, als das Bundeskartellamt als politisch unabhängige Institution weiterhin allein dem Wettbewerb verpflichtet bleibt. Gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie etwa der Sicherung von Arbeitsplätzen, wird in einem getrennten Verfahrensschritt – Sondererlaubnis für Kartelle und Zusammenschlüsse durch den Bundeswirtschaftsminister - Rechnung getragen. Diese Vorgehensweise zeichnet sich gegenüber dem einstufigen Verfahren der Europäischen Kommission durch größere Transparenz aus. Insgesamt stellt die angestrebte sechste Kartellnovelle also einen Kompromiß dar. Er bietet den Unternehmen zugleich größere Rechtssicherheit, ohne den Schutz des Wettbewerbs zu verringern und ohne das deutsche Kartellgesetz nach vierzig Jahren abzuschaffen.